

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Andrea Neumann
	Telefon (0202)	+49 202 563 6255
	Fax (0202)	+49 202 563 4759
	E-Mail	andrea.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.02.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0212/22 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
31.03.2022 Hauptausschuss		Entscheidung
Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen - Bürgerantrag gem. § 24 GO		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO vom 16.02.2022

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Antragsteller beantragt, die öffentliche Fläche vor seinem Ladenlokal gebührenfrei für seine Warenauslage nutzen zu dürfen. Er bezieht sich auf die Entscheidung des Rates vom 22.06.2020, wonach vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomien erlassen wurden. Die Aussetzung der Gebühren für Außengastronomie wurde zuletzt mit Beschluss vom 21.12.2021 bis zum 30.04.2022 verlängert.

Als Begründung führt der Antragsteller an, dass nicht nur die Gastronomie wirtschaftliche Einbußen zu verkraften hatte, sondern die Schließung den kompletten Einzelhandel betroffen habe.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden solle auch anderen Bereichen des Einzelhandels die gebührenfreie Nutzung öffentlicher Flächen für Warenauslagen genehmigt werden.

Dem Antragsteller wurde bereits zwei Mal mitgeteilt, dass die o. g. Ratsbeschlüsse nicht die Warenauslagen umfassen. Ihm wurde auch das Rechtsmittel der Klage gegen die Sondernutzungserlaubnis beim Verwaltungsgericht aufgezeigt. Von dieser Möglichkeit hat der Antragsteller keinen Gebrauch gemacht.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers handelt es sich nicht um gleichgelagerte Fälle. Die Außengastronomie war und ist von den pandemiebedingten Schließungen stärker betroffen als der Einzelhandel. Während der Einzelhandel bereits öffnen durfte, mussten die Gastronomiebetriebe weiterhin geschlossen bleiben. Selbst nach Beendigung des Lockdowns waren die Erwerbsmöglichkeiten der Gastronomiebetriebe im Gegensatz zum Einzelhandel weiterhin stark eingeschränkt, da sie aufgrund der Abstandsregelungen auf zusätzliche Fläche angewiesen waren/sind.

Der Antrag ist abzulehnen, weil zum einen die Bescheide über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse für die Jahre 2021 und 2022 sowohl rechtmäßig als auch bestandskräftig sind und zum anderen die Entscheidung für welche Bereiche Sondernutzungsgebühren erhoben werden, beim Rat liegt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Der Bürgerantrag hat keinerlei Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Anlagen

Bürgerantrag nach § 24 GO vom 16.02.2022